

125

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Kronstadt,

Nr. 7.

16. Februar 1838.

Siebenbürgen. — Spanien. — Großbritannien. — Preußen. — Kunstnachricht. — Anzeigen.

Siebenbürgen.

Zeiden. Am 10. d. M. Vormittags von 10—11 Uhr, unter der Kirche, stürzte allhier ein gemauertes Haus, welches durch das am 23. Jänner l. J. stattgefundene Erdbeben bereits stark gelitten, und auch an sich schon baufällig gewesen, in Folge eines heftigen Windstoßes zusammen; wobei die hintere Giebelmauer zuerst rückwärts einfiel und dadurch den ganzen übrigen Theil des Dachstuhls mit nachzog, so daß die vordere Giebelmauer ebenfalls rückwärts auf die Decke stürzte, und solche bis auf den hintersten Balken, welcher, da die Höhe der Giebelmauer solchen nicht erreicht, in seiner Lage unverrückt geblieben, unter fürchterlichem Krachen in's Wohnzimmer herunterschlug, und dadurch die sämtliche Hauseinrichtung zertrümmerte. Auch aller Vorrath an Früchten, Flachs- und Leinsamen, welchen der Hauseigenthümer auf dem Boden hatte, ist zu Grunde gegangen. — Aber väterlich beschützte die gütige Vorsehung zwei Kinder, welche bei Abwesenheit ihrer Eltern in der Kirche, unter unbefangenen kindlichen Spielen im Kachelofen sitzend, während dieses schrecklichen Ereignisses ganz allein im Zimmer sich befanden, und bis auf die ausgestandene Todesangst ganz unverletzt blieben. Denn da seine von der Höhe der Giebelmauer nicht erreichte und verschont gebliebene Balken gerade über den Ofen, in welchem die beiden Kinder gesessen, hinlief; so ist dieser Theil der Decke nicht eingestürzt, der Ofen mithin unversehrt geblieben, und die Kinder durch diesen glücklichen Zufall vom Tode gerettet worden. — Aber unbegreiflich ist es, daß der Hauseigenthümer, welcher doch bei der dem nahen Einsturz drohenden Baufälligkeit und Beschädigung seines Hauses diesen Erfolg vorhersehen mußte, nicht durch zeitige Räumung diesem seinem Unglück ausgewichen oder durch ungesäumte Befestigung solchem nicht vorgebeugt hat, besonders da ihm auch von Andern der wohlgemeinte Rath ertheilt worden seyn soll, sein Haus unter solchen Umständen ohne Verzug zu verlassen.

Hermannstadt, 31. Jänner. Unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des königl. Landesgouverneurs und in Gegenwart des königl. h. Landesguberniums gehaltener Sitzung wurde die feierliche Installation des neu ernannten Statuum Praeses Baron Franz v. Kemény vollzogen. Zuerst wurde das Decret über die allerhöchste Ernennung und die königl. Collationale vorgelesen, dann legte der Hochgeborne Herr Baron als Statuum Praeses den Eid der Treue ab. Hierauf begrüßte Se. Excellenz Graf Johann v. Kornis den Hochgeborenen Präsidenten:

„Welches große Zutrauen die löbl. Stände in die Per-

son des neu ernannten Präsidenten setzten, bewies die große Anzahl der Stimmen, wodurch sie ihn zu diesem Amte ernannten; und wie sehr auch Se. Majestät dieses Zutrauen zu würdigen gedachte, beweiset, daß unser allergnädigster Landesfürst und Herr in Folge dieser Ernennung den Hochgeborenen Baronen bestätigte.

Auch dann ist die Erinnerung und gewissenhafte Ueberzeugung über unsre gut vollbrachten Thaten angenehm, wenn dieselben von andern nicht verkannt werden; um wieviel muß diese angenehme Empfindung beglückender seyn, wenn das Vaterland das Verdienst anerkennt und der Fürst es belohnt. Die glücklichste Stellung ist es, wenn man das erlangt, daß das Vaterland Zutrauen zu ihm hat, und der Landesfürst vieles von ihm hofft. Die schönen Geschenke des Hochgeborenen Herrn Barons, seine wissenschaftliche Bildung, seine Kenntnisse in den Regierungsgeschäften und Rechtspflege, sein unermüdeter Fleiß in den Staatsämtern verschafften ihm das Zutrauen des Vaterlandes und die Gewogenheit Sr. Majestät, und wir müssen es gestehen, daß durch diese Ernennung des Herrn Barons zum Ständepräsidenten, der allgemeine Wunsch erfüllt und das Verdienst belohnt wurde. — Ich schätze mich glücklich, daß gerade ich zuerst meine aufrichtige Freude über diese Ernennung hier vor den edlen Vertretern des Vaterlandes beweisen kann. Empfangen Sie, Hochgeborener Herr, zur Führung dieses Amtes meine ungetheilten Glückwünsche, und wolle Gott! ich wünsche es aus der Tiefe meines Herzens, daß unter dem weisen Präsidium des Hochgeborenen Herrn Barons die löbl. Stände die vorzunehmenden Gegenstände so überlegen mögen, daß ihre Beendigung die Zufriedenheit des Vaterlandes und unsers allergnädigsten Monarchen erlangen möge.“

Hierauf antwortete der Ständepräsident Baron Franz v. Kemény in folgender Rede:

„Mit dankbarem Gefühle übernehme ich dieses schöne Amt, welches mir in Folge des Zutrauens und der Wahl der Vaterlandsstämme durch die königliche Huld und Bestätigung übertragen wurde. Gebe es der Himmel, was ich sogleich wünsche, daß ich es zur Zufriedenheit meines Vaterlandes und allergnädigsten Fürsten führen möge; ich empfinde es aber daß ich zur Führung dieses schönen aber schweren Amtes kaum Kräfte genug besitze, ich erkenne es, daß meine Einsichten oft bei dem besten Willen fehlerhaft seyn können, und indem ich auf dem schwierigen Felde der Befehlsgebung mich befinde, kann ich nur durch Hülfe und Rath der löbl. Stände meiner Pflichten entsprechen. Daher bitte und fordere ich auf Kraft der Landesgesetze Euer

Excellenz und das h. Königl. Landesgubernium, deren Vaterlandsinn und tiefe Einsichten mir wohlbekannt sind, mögen sie mich in der Führung meines schweren Amtes, in den Geschäften des Vaterlandes und Fürsten durch ihren Rath mich unterstützen; und mir Hülfe leisten, wenn meine Kräfte bei dem schweren Geschäfte ermüden. — Euer Excellenz aber mögen, die mich in Folge Ihres glänzenden Berufs in diesem neuen Amte installirten, meinem allergnädigsten Fürsten, dem ich eine ruhige und lange Regierung aus reinem Herzen wünsche, meine aufrichtige Treue und Huldigung beurfunden, — mögen Euer Excellenz von meiner unbegrenzten Hochachtung überzeugt, meine Dankagung und den heißen Wunsch empfangen, daß der Allmächtige die Tage Eurer Excellenz zum Besten Sr. Majestät und des Vaterlandes noch lange fristen möge.“ (Erd. Hiradó.)

Spanien.

In welchem einem verzweiflungsvollen Zustande das spanische Volk sich befinde, erhellt aus einzelnen Andeutungen in den öffentlichen Blättern. So lesen wir in einem Schreiben aus Solana vom 4. Jänner (in einem Madrider Blatte): „Wir sind von den Factiosen so eingeschlossen, daß wir nicht hundert Schritte weit aus den Thoren der Stadt gehen können; die Stadt wimmelt von Räubern, und das Elend groß ist, so dringen sie in die Häuser ein, ja fallen die Leute auf der Straße an. Mehr als 800 Familien sind ausgewandert, weil sie nichts mehr zu leben haben; andere kommen vor Hunger um. Noch vor Kurzem hatte der Ort 500 Paar Zugmaulthiere; heute sind noch acht Stücke vorhanden.“ — In einem andern Schreiben heißt es: „In Infantes fiel einem Bürger eine Eselin. Als man sie auf den Schindanger bringen wollte, fielen die Leute darüber her und vertheilten das Fleisch unter sich, um es zu essen. In ähnlicher Lage befinden sich die meisten Orte in der Mancha. Manche lassen sich bei den Factiosen anwerben, bloß um nicht Hungers zu sterben, und dem Patrioten bleibt von allem Hab und Gut nichts mehr als die Augen, es zu beweinen.“

Bayonne, 25. Jänner. In Estella sind vier Carlistische Bataillone unter Anführung des Marquis v. Boveda angekommen. Zwei andere folgten ihnen auf dem Fuße. Diese Bewegung bezweckt, die Aufmerksamkeit der Christinischen Truppen auf beiden Ufern des Ebro, oberhalb Miranda, zu lenken, oder das Land zu erleichtern, das die Carlisten seit vier Monaten besetzt halten und das ganz erschöpft ist. Man glaubt, daß diese sechs Bataillone versuchen werden, den Ebro zu passiren, um Basilio Garcia zu verstärken. Man versichert, und die neuesten Briefe aus Alt-Castilien bestätigen es, daß Basilio Garcia von den Divisionen des Generals Ullibarri und des Brigadiers Aspiroz auf dem Fuße verfolgt wird. Man dürfte sonach nicht besorgen, daß der Marquis v. Boveda den Ebro überschreite, wenn die schöne Division der Ribera, die durch nichts verhindert wird, ihn zu beobachten, ihre Bewegungen thätig betreibt. Die Bewohner der an Frankreich gränzenden Thäler sprechen von einer Menge im Lande umlaufender, zum Theil thörichter Gerüchte über eine nahe Lösung der spanischen Angelegenheiten. Die Einen sagen, die Franzosen würden Don Carlos nach Madrid führen, um daselbst eine allgemeine Amnestie, die französische Charte,

und die Vermählung eines der Söhne des Prinzen mit der jungen Königin zu proclamiren; Andere versichern, Don Carlos trete seine Rechte an einen der Söhne des Königs der Franzosen ab, welcher der Gemahl der jungen Isabella werden würde, Alle scheinen aber überzeugt, daß eine Ausgleichung nahe bevorstehe, und daß deswegen die Armeen nichts unternehmen. Der allgemeine Ueberdruß am Kriege veranlaßt diese Gerüchte. (N. 3.)

Großbritannien.

London, 24. Jänner. Was vermuthet wurde, daß nämlich die Unzufriedenen der brittischen Race in Canada der hiesigen Regierung mehr zu schaffen machen würden, als die französische, ist bereits eingetroffen. Die neuesten Nachrichten aus Nieder-Canada lauten für die Waffen des Mutterlandes unbezweifelt sehr günstig. Es scheint, die Häupter des Aufstandes waren für den begonnenen Kampf mit den brittischen Truppen nicht gehörig vorbereitet, oder die Anführer verstanden die Einleitung zu einem sogenannten kleinen Kriege nicht; genug, sie sind geflohen, und das Volk kehrt zur Unterwürfigkeit zurück. Nicht so mit den Unzufriedenen in Ober-Canada. Meistens aus eigensinnigen Schotten bestehend, die sich nicht so leicht der Verzagung hingeben, befinden diese sich auch in so fern in einer bessern Lage, als sie von ihren Gränzern in den Vereinigten Staaten bis jetzt in vielfacher Weise unterstützt worden sind. Sie haben nun eine zwischen den beiden Ufergränzen liegende brittische Insel in Besitz genommen, und daselbst ihr Hauptquartier aufgeschlagen. Von dort aus hat auch Mackenzie seine Proclamation wegen der gänzlichen Trennung Canada's von England und dessen Constituirung zu einem unabhängigen Staate erlassen. Die Regierung in Washington nimmt hinwieder von ihrer Seite diejenigen Maßregeln, die ihr gesetzlich zustehen, um die thätige Mitwirkung der Bürger der Vereinigten Staaten an der Gränze zu verhindern, und Distriktsanwälte der Union sind angewiesen worden, Prozesse gegen diejenigen einzuleiten, welche erweislich die Canadier mit Kriegsmunition u. s. w. unterstützt haben. Die Strafen sind Gefängniß und starke Geldbußen. Wie weit es aber den Vereinigten Staaten genehm seyn möchte, im nächsten Frühjahr eine starke brittische Landmacht an ihrer Gränze ankommen zu sehen, und zwar an derselben Gränze, über welche seit so vielen Jahren zwischen beiden Mächten Differenzen obwalten, und wozu diese Spannung führen könnte, ist eine nur von der Zeit zu lösende Frage. Alle Parteien hier sind mit der Ernennung des Lords Durham sehr zufrieden. Das Pacificationswerk mag ihm auf eine Zeit lang gelingen; nichtsdestoweniger wird Canada für England verloren gehen, wofern nicht auf die Länge ein beträchtliches Heer dort unterhalten wird, dem sich aber unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen.

Preußen.

Nachstehendes ist der Schluß des von der Preussischen Staatszeitung mitgetheilten Schreibens, welches auf Anlaß einer von Sr. Heiligkeit dem Papste in einem außerordentlichen geheimen Consistorium der Cardinäle am 10. Dec. v. J. gehaltenen, die Maßregel wider den Erzbischof von Köln betreffenden Allocution, der Minister der geistlichen ec. Angelegenheiten, Freiherr von Altenstein, an den Ober-

präsident
Velm
Praxis
vinzen
zum h
Vermess
dem kün
dern St
Macht
seits de
hindurch
gung ge
laten ein
Tugende
gen sein
gebung,
Unfreun
sich nich
chen bez
Gesehe
zusehen
welche
wenn si
zu erhal
als solch
weltlich
Zumuth
gebracht
nisse ein
weßhalb
schen an
sie, als
ergangen
Anwend
der Sta
gung, w
1834 an
ist, etwa
dert un
bei Beh
plin bea
tion dal
Hofes
bildete,
Grafen
worden
lichen
Interess
war es
nach R
Spiegel
der in
ersten
Werth
würde,
schastlich
Berichte
Vorhab
demnä
dem or
ternder
ihrer w
gen, B
auf Pri
Es ist
Eindru
Note v
verhehlt

125

Präsidenten der Rheinprovinz, Hrn. von Bodelschwingh-
Velmède. erlassen hat:

Was aber in der Allocution über die Entstehung der
Praxis in Absicht der gemischten Ehen in den westlichen Pro-
vinzen gesagt ist, muß das Gefühl unseres Staunens bis
zum höchsten Unwillen steigern. Welche Uebereilung, welche
Vermessenheit liegt in dem Vorwurfe, daß diese Praxis nur
dem künstlich angelegten Vertriebe, oder, wie es an einer an-
dern Stelle heißt, dem nöthigenden Drange der weltlichen
Macht ihre Entstehung verdanke? Kennt man so wenig jen-
seits der Alpen die Regierung eines Königs, welche 40 Jahre
hindurch nur der Ausdruck lauterer Wahrheit, zarter Maß-
igung, gewissenhafter Gerechtigkeit war? Während einem Prä-
latten ein unbedingtes Lob gespendet und der Kranz aller
Tugenden aufgesetzt wird, welcher, so wenig man im Uebri-
gen seinem Privatcharakter zu nahe treten will, in der Um-
gebung, wo er wirkte, bittere Klagen über Anzughänglichkeit,
Unfreundlichkeit, Leidenschaftlichkeit und Argwohnen erregt, der
sich nicht gescheut hat, das durch ein ausdrückliches Verspre-
chen begründete königl. Vertrauen zu täuschen und über die
Gesetze und Ordnungen des Landes rücksichtslos sich hinweg-
zusehen, dachte man nicht daran, daß die edlen Bischöfe,
welche das Interesse ihrer Kirche nicht zu verletzen glaubten
wenn sie, fromm und weise, die Eintracht mit dem Staate
zu erhalten streben, durch jenen Vorwurf zugleich mittelbar
als solche bezeichnet wurden, welche in die Fallstricke der
weltlichen Macht sich hätten einfangen lassen oder feige den
Zumuthungen derselben die Rechte ihrer Kirche zum Opfer
gebracht? War es nicht dasselbe aus der Natur der Verhält-
nisse einer gemischten Bevölkerung entspringende Bedürfnis,
weßhalb die Bischöfe der westlichen Provinzen sich mit Wünf-
schen an den päpstlichen Stuhl gewandt hatten, durch welches
sie, als das Breve vom 25. März 1836 auf ihr Schreiben
ergangen war, angetrieben wurden, über dessen praktische
Anwendung unter Berücksichtigung der Landesgesetze, mit
der Staatsbehörde sich zu vereinigen? Liegt dieser Verein-
igung, welche dem Resultate nach in der bekannten im Jahre
1834 an die Generalvicare erlassenen Instruktion enthalten
ist, etwas anderes zu Grunde, als was seit einem Jahrhun-
dert und länger schon, ungestört in vielen deutschen Ländern
bei Behandlung der gemischten Ehen als die mildere Disci-
plin beobachtet wird? Konnte die Erlassung dieser Instruk-
tion dadurch zu einer Beschwerde von Seiten des römischen
Hofes Anlaß geben, daß sie einen Theil einer Uebereinkunft
bildete, welche unterm 14. Juni 1831 von dem Erzbischofe
Grafen von Spiegel mit der Staatsbehörde abgeschlossen
worden ist, und der nachher die übrigen Bischöfe der west-
lichen Provinzen beigetreten? Kam es doch darauf an, die
Interessen des Staates und der Kirche zu vereinigen! Oder
war es eine Verletzung, daß diese Instruktion nicht gleich
nach Rom mitgebracht wurde? Der Erzbischof Graf von
Spiegel wollte abwarten, ob und wie weit bei der Ausübung
der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften während des
ersten Jahres ihrer Anwendung die Erfahrung den praktischen
Werth und die sonstige Angemessenheit derselben bewähren
würde, um alsdann auf den Grund dieser Erfahrung gemein-
schaftlich mit seinen Suffraganen an den päpstlichen Stuhl
berichten zu können. Daß sein Tod die Ausführung dieses
Vorhabens verhinderte, war um so mehr zu beklagen, als
demnächst die Instruktion an die Generalvicariate nicht auf
dem ordnungsmäßigen amtlichen Wege in Begleitung erläu-
ternder Berichte der beteiligten Bischöfe und auch nicht in
ihrer wahren, sondern in einer durch wesentliche Auslassun-
gen, Zusätze und andere Abänderungen verfälschten Gestalt
auf Privatwegen zur Kenntniß des römischen Hofes gelangte.
Es ist richtig, daß dieser den dadurch bei ihm hervorgerufenen
Eindruck und seine Mißbilligung in einer confidentiellen
Note vom März 1836 gegen den königlichen Gesandten nicht
verhehlte. In der Erwiderungsnote, von welcher in der

Allocution gesagt wird, daß sie die Beschwerde als grundlos
dargestellt habe, zeigte aber der königliche Gesandte, daß das
Document, worauf die Beschwerde sich stütze, ein verfälschtes
sey, und berief sich, da die Rechtfertigung des Inhalts der
wahren Instruktion die Sache der dabei theilhaftigen Bischöfe
sey, auf die von Seite derselben an den päpstlichen Stuhl
darüber zu erstattenden Berichte. Dergleichen Berichte sind
auch nachher in den Monaten Sept. und Okt. nicht allein
von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier, son-
dern auch von dem inzwischen auf den erzbischöflichen Stuhl
von Köln erhobenen Freiherrn von Droste zu Vischering
nach Rom erstattet worden; sie lagen dem dortigen Hofe vor,
welcher nunmehr von den Ansichten und der Handlungsweise
aller theilhaftigen Prälaten unterrichtet, dennoch hieraus
keine Veranlassung nahm, gegen den königl. Gesandten, in
der Zeit, als er die Vorlegung der so wichtigen Berichte mit
einer Note begleitete, auf die fragliche Beschwerde zurückzu-
kommen. Warum wurden diese Berichte und die Beglei-
tungsnote in der Allocution vom 10. d. M. mit gänzlichem
Stillschweigen übergangen? Erst aus Anlaß eines zweiten,
nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege nach Rom gelangten
Berichtes des verstorbenen Bischofs von Trier, welchen der-
selbe sechs Wochen nach der Erstattung seines vorhin er-
wähnten ersten Berichtes im Momente seines Todes unter-
zeichnet hat, erneuerte der römische Hof seine Beschwerde
über die oft erwähnte Instruktion. Wenn der verstorbene
Bischof von Trier seine bei klarem Bewußtseyn und mit
voller Freiheit des Gemüthes in dem ersten Berichte ausge-
sprochene Ansicht und Ueberzeugung einige Wochen später in
einem veränderten Zustande auch verändert hat, so konnte
doch der königl. Gesandte, als ihm der Cardinal- Staatsse-
kretär den diesfälligen zweiten Bericht zukommen ließ, um
ihn Sr. Maj. dem Könige vorzulegen, diese Gelegenheit dazu
benutzen, um in seiner Erwiderungsnote am 14. Febr. 1837
den päpstlichen Hof darauf aufmerksam machen, daß auch das
zweite Document die von ihm, dem Gesandten, gemachte
Mittheilung über die Entstehung der Instruktion und deren
Annahme von Seiten der theilhaftigen Bischöfe bestätige.
Der zweite Bericht des verstorbenen Bischofs wurde sodann
zur Kenntnißnahme Sr. Maj. des Königs gebracht. Aller-
höchstdieselfen konnten jedoch hierin um so weniger Veran-
lassung finden, im Widerspruche mit Allerhöchstherr vor-
läufig gefaßten diesfälligen Entschließung, auf eine weitere
Erörterung über die gemischten Ehen einzugehen, als Sie
diese Entschließung bereits im Jänner 1837 dem römischen
Hofe hatten erklären lassen und ein Beharren bei dieser
Erklärung aus dem seitdem beobachteten Schweigen des kö-
nigl. Gesandten in Betreff dieses Punktes dem römischen
Hofe nicht zweifelhaft seyn konnte, weßhalb derselbe auch
keinen Grund hatte, der in der Allocution vom 10. d. M.
geäußerten Erwartung einer ferneren diesseitigen Antwort
noch Raum zu geben.

Was soll endlich die in der Allocution ausgesprochene
Erklärung bedeuten, daß jede Praxis in Absicht der gemisch-
ten Ehen, welche gegen den wahren Sinn des Breve Pius
VIII. vom 25. März 1830 sey, gemißbilligt werde? Die be-
theiligten Bischöfe waren, als die bekannte Instruktion über
die Anwendung des Breve an die Generalvicariate erlassen
wurde, weit davon entfernt, gegen den Sinn des Breve an-
zustößen; sie bemühten sich nur, denselben unter Berücksich-
tigung der Landesgesetze, mit einer altbezüglichen Praxis
in den übrigen Theilen der Monarchie nach Möglichkeit in
Einflang zu bringen. Läßt sich den Bischöfen der Vorwurf
machen, daß sie hierbei zu weit gegangen seyen, nachdem so-
gar in der Allocution versichert wird, daß das Breve die Zu-
ständnisse bis zur äußersten Gränze, über welche hinaus
eine Nachgiebigkeit nicht mehr zulässig sey, ausgedehnt habe,
und daß eben deshalb Pius VIII. nur mit Mühe darauf
eingegangen sey? Hiernach sollte das Breve doch die Gewäh-

125

rung von etwas enthalten, was bisher noch nicht gewährt war, es mußte mehr enthalten, als die Benedictinischen Verfügungen vom 4. Nov. 1741 und vom 29. Juni 1748 für Holland und für Polen. Wo wäre aber dieses Mehr, wo wäre auch nur dasjenige, was die altbegründete Praxis sowohl der übrigen Theile der preussischen Monarchie, als deren deutschen Länder ohne Störung und Widerspruch bereits besitzt, wenn die mehrerwähnte Instruktion an die Generalvicarien mit dem wahren Sinne des Breve nicht zu vereinigen bliebe?

Um so zuversichtlicher hat die königl. Regierung über die Aufrechthaltung der hinsichtlich der gemischten Eben begründeten Praxis zu machen. Sie ist sich bewußt, dadurch eben so wenig Eingriffe in die Rechte der durch ihre eigene thätige Fürsorge und Mitwirkung besonders in der Rheinprovinz wieder aufgebauten katholischen Kirche zu machen, als dies im Ganzen von ihr geschieht, indem sie ihre eigenen Rechte gegen hierarchische Anmaßungen behauptet. In dieser Behauptung kann sie eben so wenig als irgend eine andere Regierung sich irre machen lassen durch Klagen über Verletzung der Freiheit der Kirche bei einer zurückgewiesenen Anmaßung; über Nichtachtung der bischöflichen Würde bei Hemmung einer Auflehnung gegen die Obrigkeit; über usurpatorische Eingriffe in die päpstliche Gewalt bei Ausübung altbegründeter weltlicher Gewalt; über Vernichtung der Rechte der Kirche, wie des päpstlichen Stuhles bei Abwehr des mit den Grundsätzen der Monarchie Unverträglichen. Nur indem sie dafür sorgt, daß die Gewalt des Staates und der Kirche in den hergebrachten Schranken sich bewege, weiß sie, daß diejenige Ordnung erhalten wird, worin die Kirche selbst ihr Bestehen und Gedeihen findet.

Gern geben wir der Hoffnung Raum, daß die Stelle des gereizten Gefühls, welches in der Allocution sich kundgibt, von der Weisheit wieder werde eingenommen werden, welche sonst den römischen Hof auszeichnet. — Oder sollte der Unheil brütenden Partei, die ihren Altar mit freventlichem Eifer, wenn es nicht anders seyn kann, auch mit der Demüthigung oder gar mit dem Umsturze der Throne zu erheben trachten, welche das Widerstreben des Erzbischofs von Köln bis zum schlimmen Ausgange genährt und gepflegt, und nun, da dieser Erfolg eingetreten, ihn für ihre Zwecke, unerschöpflich in Lügen und Verläumdungen, ausbeutet, es auch noch gelingen ihre verdüsternden Nebel vor das klare Auge des päpstlichen Hofes zu ziehen? Wir wollen einer solchen Besorgniß Schweigen gebieten.

Was aber auch die Zukunft bringen mag, mit Liebe und Wohlwollen gegenüber fanatischem Hasse, aber auch umgürtet mit dem Schwerte, welches der Obrigkeit als Dienerin Gottes anvertraut ist, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut, wird die königl. Regierung ihre Bahn fest und unverrückt verfolgen, mit zuversichtlichem Vertrauen auf ihr gutes Recht auf die Weisheit der Bischöfe, die Einsicht einer gebildeten Geistlichkeit und den verständigen Sinn eines treuen Volkes. (Bez.) von Altstein. (Dest. Beob.)

Kunstnachricht.

Die k. k. Wiener Sternwarte hat eine Pendeluhr des hiesigen Uhrmachers Dorer seit beiläufig einem halben Jahre einer genauen Prüfung unterworfen, und dabei so sehr befriedigende Resultate erhalten, daß wir es für unsere Pflicht halten, den ausgezeichneten Werth dieses Kunstwerkes öffentlich anzuerkennen u. s. w. (Allg. W. Btg.)

Wir glauben gleichfalls uns're Pflicht zu erfüllen wenn wir uns're geehrte Leser, denen die früheren Kunstwerke des obengenannten Herrn Dorers, (ein geborner Kronstädter) nicht durchgängig bekannt seyn dürfte, in Kurzem hier anführen,

Der Wiener Uhrmacher, Fr. Jos. Dorer, hat 1832 eine Meisterarbeit einer Taschenuhr verfertigt, deren originelles Gehäuse und die beispiellose Fläche Bewunderung verdienen. Die Uhr befindet sich nämlich in einem für das 1832 geprägten östreichischen Zweiguldenstücke! Die Außenseite bietet dem Auge die treue Münze, und auf den ersten Blick dürfte die darin enthaltene Uhr nicht einmal zu entdecken seyn. Bei genauer Besichtigung bemerkt man jedoch in dem kaiserl. Adler 2 Oeffnungen, mittelst welcher die Stunden in der obern und die Minuten in der untern, durch kleine geschliffene Gläser, zarter als eine Linse, vor dem Staube bewahrt, angegeben werden. Da diese Uhr, welche wahrscheinlich der gewöhnliche Ausdruck „nach wie ein Thaler“ in's Leben gerufen hat, ungemein genau ablaufen und deshalb gute Dienste thun kann, so verdienen Geschicklichkeit und Fleiß des Hrn. Dorer's doppelte Bewunderung. Hrn. Dorer wurde bereits die Auszeichnung zu Theil, das erste Exemplar dieser Uhren Sr. Maj. dem Kaiser Franz I. überreichen zu dürfen. (A. O. Pztg.)

1835 hat Herr Dorer bei der Produkten- und Kunstausstellung in Wien, in Rücksicht seiner vorzüglichen neuerfundenen Kunstuhren von Sr. Maj. Kaiser Ferdinand I. für Kunst, Fleiß und Erfindung eine Ehrenmedaille erhalten. Ebenso wurden ihm für mehrere Uhren-Kunstwerke von Seite Sr. Maj. des Kaisers von Rußland und Königs von Preußen die schönsten Belohnungen durch die betreffenden h. Gesandten in Wien zu Theil.

(25) Bekanntmachung.

Von Seite des k. siebenbürgischen Thesaurarius wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß die zur Marosujvárer Fiscal-Wirtschaft gehörigen, unten benannten Realitäten, am 15. März 1838, in der Kanzlei des k. Salzamtes zu Marosujvár im Wege einer öffentlich abzuhaltenden Lizitation auf sechs nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. Mai 1838 angefangen, bis den letzten April 1844 in Pacht gegeben werden.

Die zu verpachtenden Gegenstände sind:

a., das große Wirthshaus. b., die Fleischbank. c., die Heuwiese Nagy-Kerek-Rét, laut Rechnung im Durchschnitt von 26 Fuhren Heu. d., ein Theil der Heuwiese Kis-Kerek-Rét. e., die Überfahrtsbrücke über den Maros-Fluß, mit einem dazu gehörigen Wohnhaus. f., das sogenannte Maroscher Wirthshaus. g., Sieben Neubauern Familien, sammt den ihnen obliegenden geringen Diensten. h., ein Heugarten sammt Stall für Hornvieh. i., ein anderer kleinerer Garten mit einem Wohnhaus. k., die Marktware.

Für alle diese Gegenstände ist der erste Ausbot 1082 fl. 4 kr. in Conv.-Münze.

Diejenigen, welche zur Pachtung dieser Realitäten Belieben tragen, mögen vor der Lizitation die Pachtgegenstände entweder selbst, oder durch Bevoll-

mächtigte in Augenschein nehmen, um sich von ihrem Bestand in genaue Kenntniß zu setzen, damit allen wegen unterlassener Beaugenscheinigung und nicht verschaffter Kenntniß des Bestandes, entstehen könnenden Anständen, ausgewichen werde.

Vor der, am oberwähnten Ort und Tag um 9 Uhr Vormittags beginnenden Lizitation, werden die Kontraktspunkte abgelesen, wornach die Lizitanten 10percento des Ausrufspreises als Reugeld zu dem Ende zu erlegen haben, damit, wenn der Meistbieter nicht bei seinem Bot verbleiben sollte, sich das Aerarium von dessen Reugeld schadlos halten könne. Dem Meistbieter wird übrigens, wenn er beim Anbot verbleibt, sein Reugeld nur nach geschlossenem Kontrakt und Niederlegung des Cautions-Documents, den übrigen Lizitanten aber ihr Reugeld nach beendigter Lizitation sogleich heraus gegeben werden.

Die Verpachtung der vorbenannten Realitäten wird mit folgenden, in dem verfaßt werdenden Kontrakte gehörig auseinander zusehenden Punkten verbunden.

Erstens. Ist der Pächter verpflichtet die stipulirte jährliche Pachtsumme halbjährig vorhinein an die k. Marosujvárer Salzamtss-Kasse auf eigene Kosten abzuführen.

Zweitens. Damit das h. Aerar in Rücksicht auf die pünktliche Erfüllung und Zubaltung der Kontraktbedingnisse gänzlich versichert sei, hat der Pächter eine Cautio entweder in baarem Gelde, oder in verzinslichen Staatspapieren nach ihrem Börsenkurs, im Werthe des jährlich bedungenen Pachtbills, einzulegen. Auch hat Pächter für allen durch seine Schuld dem Aerar zukommen könnenden Schaden und Nachtheil, mit Hab und Gut zu haften.

Drittens. Im Falle des Absterbens des Pächters steht seinen Erben zwar frei, binnen einem halben Jahre nach dem Todestage, den Rücktritt von der Pachtung zu erklären, wo sie dann nur bis zum Ausgange des Pachtjahres, in welches diese Erklärung fielen, zur Erfüllung der Kontraktbedingnisse verpflichtet bleiben, mit diesem Zeitpunkte aber der Pacht aufhören würde. Unterließen sie aber in der obberaumten Zeit eine solche Erklärung zu geben, so ginge die Pachtung mit allen Rechten und Verpflichtungen an die Erben über, welche wider ihren Willen in so lange sie die Kontraktbedingnisse genau erfüllen, und die Pachtzeit nicht abgelaufen ist, daraus nicht verdrängt werden.

Viertens. Ist der Pächter verbunden, die Sieben Neubauern Familien nach der bisherigen Gepflogenheit zu behandeln, in Abnahme der Leibesweilage zu Nr. 7.

stungen die festgesetzte Zahl und Maaß nicht zu überschreiten.

Fünftens. In Hinsicht auf Unterpachtungen wird dem Pächter ganz freie Hand gelassen, jedoch bleibt derselbe bei ganzer oder theilweiser Unterpachtung der Realitäten in fortwährender Kontraktmäßiger Haftung für den ganzen Pachtgegenstand, und für alle aus seinem Pachtvertrage abzuleitenden Verpflichtungen.

Sechstens. Öffentliche Lasten, welche dem Pächter in Hinsicht auf den Pacht zugemessen werden, eben so alle Lasten, welche den Besitz treffen, hat derselbe zu tragen, auch wird dem Pächter in keinem Fall erlaubt, einen Pachtnachlaß unter was immer für Vorwand nachzusuchen.

Siebtens. Ist der Pächter verpflichtet, die Realitäten nach geendigter Pachtzeit wieder in demselben guten Zustande, als er solche übernommen hat, zu übergeben, alle Gebäude-Reparationen, welche zur Erhaltung derselben an Gemäuer, Dächern, Fenstern, Thüren etc., dann Überfahrtsbrücke jährlich, vorgenommen werden müssen, hat der Pächter im Erforderungs-Falle auf eigene Kosten vorzunehmen, und dahin zu trachten, daß er selbe in dem Stande, in welchem solche beim Antritt des Pachtens waren, wiederum seiner Zeit übergebe.

Achtens. Zur größeren Sicherheit des verpachteten k. Fiscus hat der Pächter den Kontrakt und die Cautions-Urkunde auf eigene Kosten bei der betreffenden Comitats-Behörde auf sein sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen ins tabuliren zu lassen.

Ad 670. C. 1838.

(26)

Anzeige.

Bei Endesgefertigtem sind nachstehende in- und ausländische Weine von bester Sorte, für welche Unverfälschtheit er garantirt, sowohl pr. Maß wie auch in Boutheillen zu den billigsten Preisen jederzeit zu haben, als:

Französische, spanische und Rhein-Weine.

- Burgunder Chambertain.
- Madera sec.
- Malaga.
- Mosler Pisport.
- Muscat d. Lönnel.
- Hochheimer
- Nierensteiner } Rheinländisch.
- Asmannshäuser
- Cypern de Türkien.

Beste ungarische Weine.

- Champagner de Neszmély.
- detto grand mouzeux.
- detto à la Ros.

Ruster-Dessert.

Somlauer Tafel.
 Neszmelyer detto.
 Oedenburger detto.
 St. Georger detto.
 Ofner rother Tafel-Dessert.
 Vilianer detto.
 Erlauer detto.

Beste ungarische Ausbruch-Weine.

Tokayer Muscateller.
 detto.
 Ménesser rother sehr süßor.
 Ruster.
 St. Georger.
 Oedenburger.

Carlovitzer Tropf-Wermuth.
 Raitzischer rother detto.
 Rhum, ächt, Jamaika.
 Sylvorium, Syrmiar.

Joh. Mart. Brang,

in der Behausung des Herrn Lukas Fleischer
 in der Burzengasse.

(27) Die einzige
 Niederlage in Siebenbürgen
 von

**Parfumerieen u. parfümirten
 Seifen**

aus der k. k. ausschließend-privilegirten Fabrik
 der königl. Hoflieferanten

Treu, Ruglisch et Comp. in Berlin und Wien
 befindet sich in der

Zuch-, Schnitt- und Modewaarenhandlung

des
J. F. Böhrer in Hermannstadt.

Außer einer bestens sortirten Auswahl in wohlriechenden
 Hand-, und Rasir-Seifen, Pomaden, Oele,
 Eau de Collogne, Eau de Levande, Parfüms,
 Extrait d'Odeurs etc.

verdienen besonders folgende Artikel bemerkt zu werden:

Rechtes Kölner-Wasser,

von S. Maria Farina, als auch von Zanoli in
 Köln am Rhein.

Pomade Végétal de Cacao,

k. k. ausschließend-privilegirt, nach dessen Gebrauch
 die Haare nie grau werden, und das Wachsthum
 der Haare befördert.

Pomade de Lion (ächte Löwen-Pomade)
 um in einem Monate, Kopfschaare, Backenbärte, Schnur-
 bärte und Augenbraunen heraus zu treiben.

Sélenite pour la Teinture des cheveux.
 Ein Farbmittel um die Kopfschaare, Augenbraunen,
 Backen- und Schnurbärte vollkommen schön blond,
 braun und schwarz zu färben, ohne der Haut und
 Haare, oder überhaupt der Gesundheit nachtheilig
 zu seyn.

Aechtes

französisch und englisches **Macasar-Oel,**
 welches die Haare sehr geschmeidig macht, und den
 Wachsthum derselben sehr befördert.

Eben so ist die

ächte Macasar-Pomade

und

Moelle d'ours de Chardin Haubigant
 (Bärenfett-Pomade)

zu empfehlen.

Die Preislisten werden gratis verabfolgt, und bei
 Herrn **Wilhelm Remeth,** Buch- und Kunsthändler
 in Kronstadt, sind alle diese Artikel zu dem nämlichen
 Preis wie in Hermannstadt in der Niederlage selbst zu
 haben, oder können bestellt werden. (2)

(28) **Wein-Veräußerung.**

Es sind einige hundert Eimer achte Refascher
 weiße Weine von der 1834er Fehlung unter sehr
 vortheilhafter Bedingung ganz oder theilweise zu
 verkaufen. Nähere Nachricht erfährt man in Gött's
 Buchdruckerei.

(29) **Bekanntmachung.**

Endesgefertigter macht ergebenst die Anzeige,
 daß er etliche Fässer alten Siebenbürger Wein in
 billigen Preisen, stückweise zu verkaufen willens ist.
 Das Nähere ist in seiner eigenen Behausung,
 Nr. 188, in der oberen Purzengasse jederzeit zu
 erfahren.

Joseph Weldt,
 Pächter. (1)

(30) **Samen-Niederlage.**

Täglich wird eine Partie Runkelrübensamen
 von der ächten weißen schlesischen Gattung, als der
 zuckerreichsten, erwartet, und pfundweise zu haben
 seyn bei

C. Lange,
 Nr. 112 in der Klostersgasse.